



Das Elektroggesetz und das Batterieggesetz in der betrieblichen Praxis

Bergische IHK

05.12.2022

Rechtsanwalt Dr. Jens Nusser, LL.M.

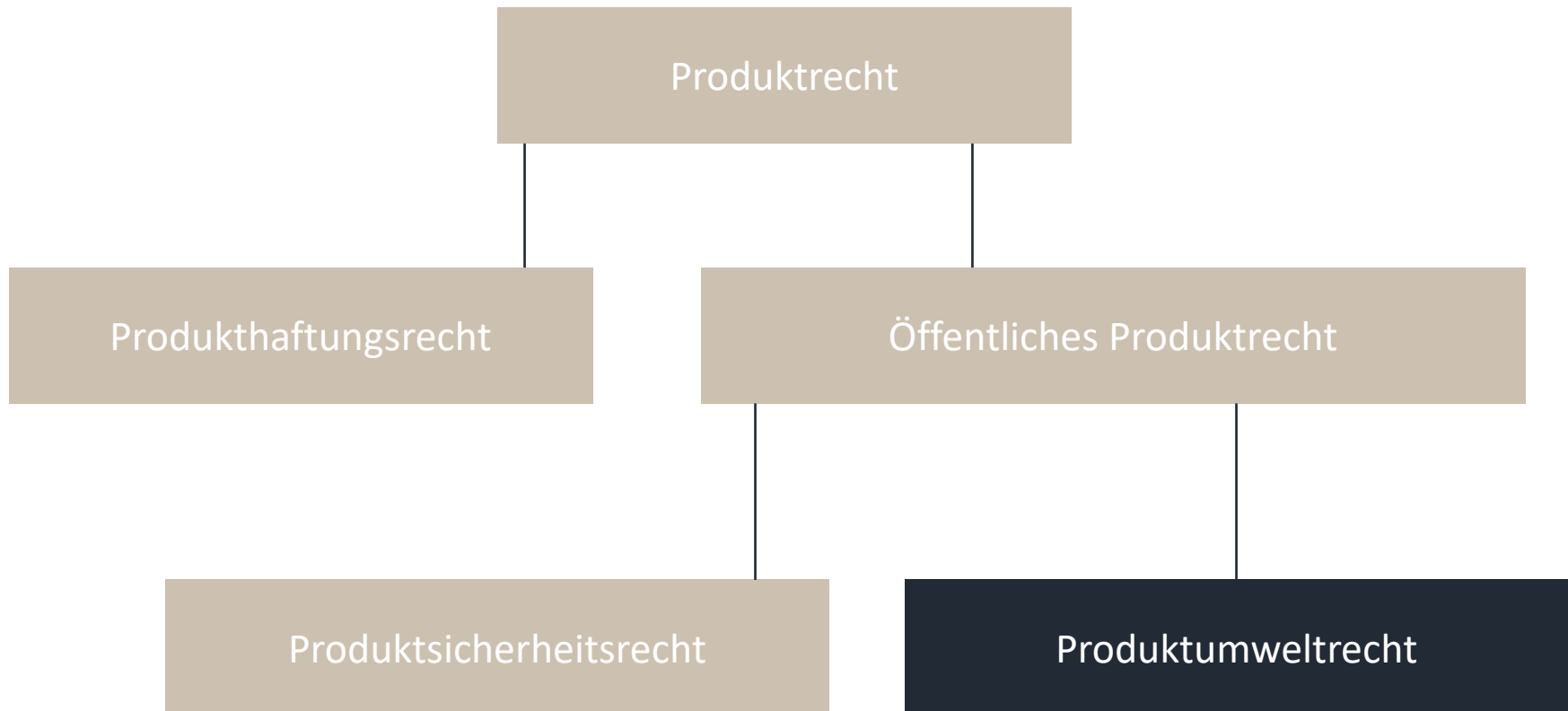


AGENDA

- A. Einleitung
- B. ElektroG
- C. BattG
- D. Ausblick



A. Einleitung – Übersicht Produktrecht

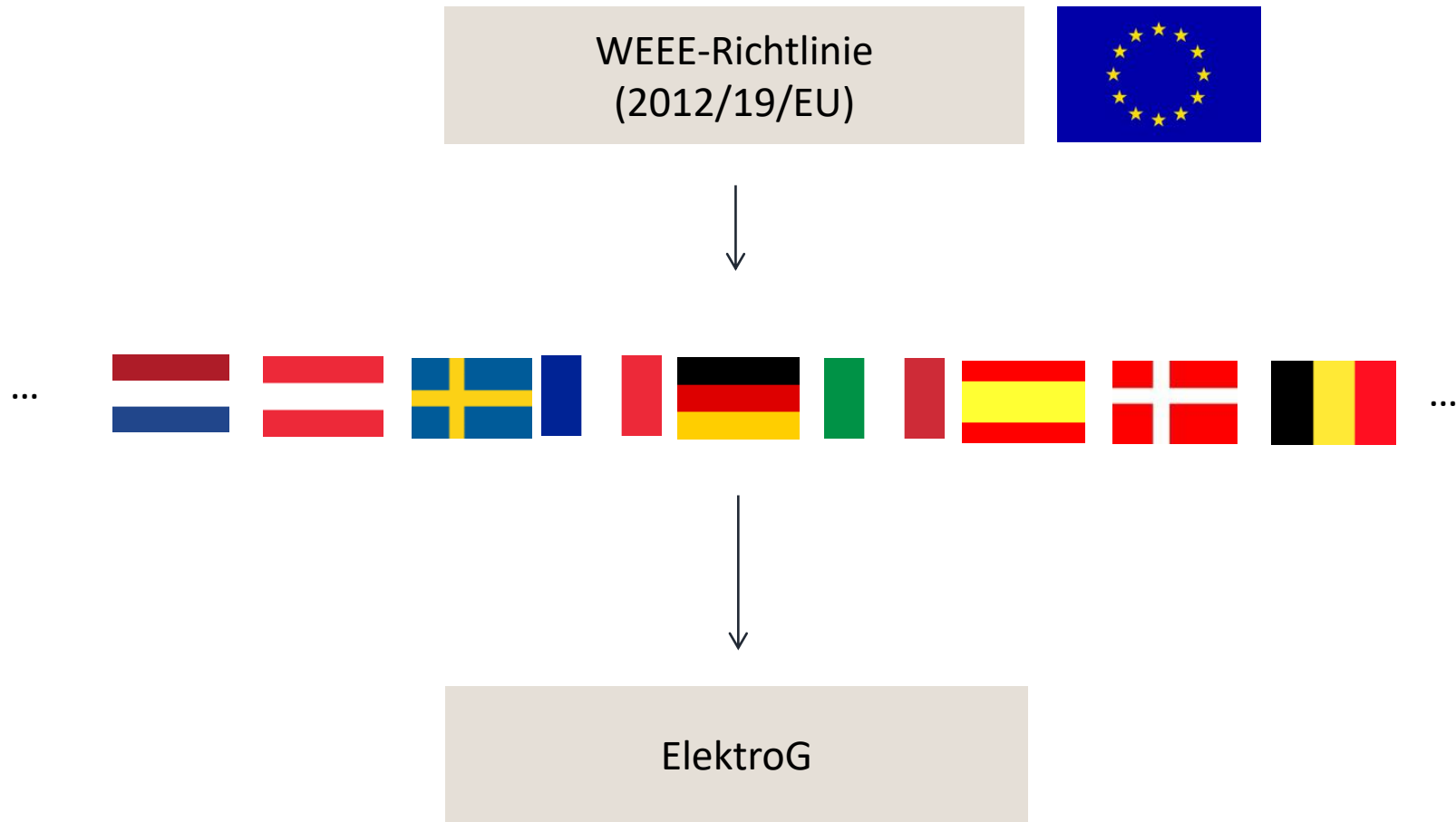




A. Einleitung – Beispiele für produktrechtliche Regulierung

Europarecht	Nationale Vorschriften	Geltungsbereich
Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU CE	1. ProdSV	Elektrische Betriebsmittel
EMV-Richtlinie 2014/30/EU CE	EMVG	Betriebsmittel (Geräte und ortsfeste Anlagen)
RED-Richtlinie 2014/53/EU CE	FuAG	Funkanlagen
Maschinen-RL 2006/42/EG CE	9. ProdSV	Maschinen
EVK-VO 2017/1369/EU	EnVKG, EnVKV	Energieverbrauchsrelevante Produkte
Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EU CE	EVPG	Energieverbrauchsrelevante Produkte
RoHS – Richtlinie 2011/65/EU CE	ElektroStoffV	Elektro- und Elektronikgerät (EEE)
WEEE-RL 2012/19/EU	ElektroG	Elektro- und Elektronikgerät (EEE)
Batterie-Richtlinie 2006/66/EG	BattG	Batterien und Akkumulatoren
Verpackungs-Richtlinie 94/62/EG	VerpackG	Verpackungen
REACH – VO (EG) Nr. 1907/2006	ChemG, Chemikalien-sanktionsverordnung	(Stoffe, Zubereitungen) Erzeugnisse

B. ElektroG - Grundlagen



B. ElektroG - Grundlagen

- Das **ElektroG 2005** setzte ursprünglich die WEEE-Richtlinie 2002/96/EG und die RoHS-Richtlinie 2002/95/EG in deutsches Recht um
- Es handelte sich um ein Gesetz mit konkreten Anforderungen an die Produktgestaltung und mit abfallrechtlichen Regelungen
- Mit Umsetzung der **RoHS-2-Richtlinie 2011/65/EU** durch die ElektroStoffV wurde das ElektroG im Jahr 2012 insbesondere um die Vorschriften zu Stoffbeschränkungen bereinigt
- RoHS-2-Richtlinie ist im Gegensatz zur WEEE-Richtlinie eine CE-Richtlinie
- ElektroG beruht auf dem Grundsatz der „geteilten Produktverantwortung“ und enthält nur noch wenige Vorschriften bzgl. der Produktgestaltung
- WEEE-Richtlinie 2012/19/EU war bis zum 14.2.2014 in nationales Recht umzusetzen – **ElektroG 2** wurde am **20.10.2015** erlassen
- Seit dem 15.08.2018 gilt der sog. offene Anwendungsbereich (**Open Scope**)
- Seit 1. Mai 2019 Ausweitung auf **passive (End-)Geräte** (Änderung der Verwaltungspraxis der Stiftung ear)

B. ElektroG 3 – Gesetzgebungsverfahren

Historie

- Referentenentwurf des BMU vom 16. September 2020
- Möglichkeit zur Stellungnahme der betroffenen Kreise bis zum 15. Oktober 2020
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24. Februar 2021 und Einbringung des Gesetzesentwurfes in den Bundestag
- 14. April 2021: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Gesetzesentwurf vom 24. Februar 2021
- 15. April 2021: Zustimmung des Bundestages zum Gesetzesentwurf vom 24. Februar 2021 in der Fassung der Beschlussempfehlung vom 14. April 2021
- 27. Mai 2021: Verkündung und Veröffentlichung des 1. ElektroGÄndG im Bundesgesetzblatt
- **In Kraft getreten am 1. Januar 2022**
- **Zahlreiche Übergangsvorschriften** in § 46 ElektroG 3, insbesondere relevant war Abs. 1 (Rücknahmekonzept – bis 30.06.2022) und ist noch Abs. 4 (verpflichtende Kennzeichnung mit durchgestrichener Abfalltonne auf b2b-Produkten ab 1.1.2023)

B. ElektroG - Wesentliche Gesetzesänderungen für Wirtschaftsakteure

- Klarstellende Beispiele zum sachlichen Anwendungsbereich in Anlage 1 ElektroG 3
- **Definition neuer Wirtschaftsakteure:** Hierzu gehören Betreiber von Verkaufsplattformen („**elektronischer Marktplatz**“, § 3 Nr. 11a ElektroG) und „**Fulfillment-Dienstleister**“ (§ 3 Nr. 11c ElektroG)
- **Erweiterung der Definition des Inverkehrbringens:** Die erstmalige Wiederbereitstellung von EEE, die nach einem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt worden sind, gilt als erneutes Inverkehrbringen, § 3 Nr. 8 ElektroG
- **Moderate Verschärfung des § 4 ElektroG hinsichtlich der Möglichkeit zur Entnahme von Batterien**
- Die **Kennzeichnungspflicht** mit dem Symbol nach Anlage 3 (**durchgestrichene Abfalltonne**) gilt künftig auch für b2b-Geräte (ab dem 1.1.2023)
- Neue Anforderungen an die Registrierung und Rücknahme von **b2b-Geräten (Rücknahmekonzept und Änderungen des § 19 ElektroG)**
- **Neue Informationspflichten für Hersteller und Händler nach § 18 ElektroG**
- **Schärfere Anforderungen an die Rücknahme** im stationären Lebensmittel- und im **Online-Handel**

B. ElektroG - Neuerungen im Bereich von **b2b-Geräten** (Herstellerpflichten)

- Kennzeichnungspflicht mit der durchgestrichenen Abfalltonne **zum 1.1.2023 (maßgeblicher Zeitpunkt: Inverkehrbringen)**
- Verpflichtung der Hersteller bzw. Bevollmächtigte zur **Vorlage von Rücknahmekonzepten für b2b-Geräte** gem. § 6 Abs. 1 ElektroG-E im Rahmen des Registrierungsverfahrens
- Mindestvoraussetzung des Rücknahmekonzepts gemäß § 7a Abs. 2 ElektroG (insbes. Herstellererklärung über eingerichtete Rückgabemöglichkeiten)
- **Möglichkeit der Hersteller, dem Kunden/Endnutzer die Entsorgungsverantwortung für b2b-Altgeräte** durch vertragliche Vereinbarungen zu übertragen, wurde in § 19 gestrichen ElektroG-E – **Vereinbarungen über die Kostentragung bleiben möglich**
- Verpflichtung des Herstellers (b2b), die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um seinen Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen, § 19 Abs. 4
- **Informationspflichten gegenüber b2b-Kunden nach § 19a ElektroG**



B. ElektroG – Anwendungsbereich

Anwendungsbereich eröffnet?

Welche Rolle nehme ich ein?

Welche Pflichten sind an die Rolle geknüpft?

Wie kann ich die Pflichten praktisch umsetzen?

B. ElektroG - Anwendungsbereich

Elektro- und Elektronikgerät (EEE) - § 3 Nr. 1 ElektroG

Elektro- und Elektronikgeräte:

Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und

- a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder*
- b) der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen;*

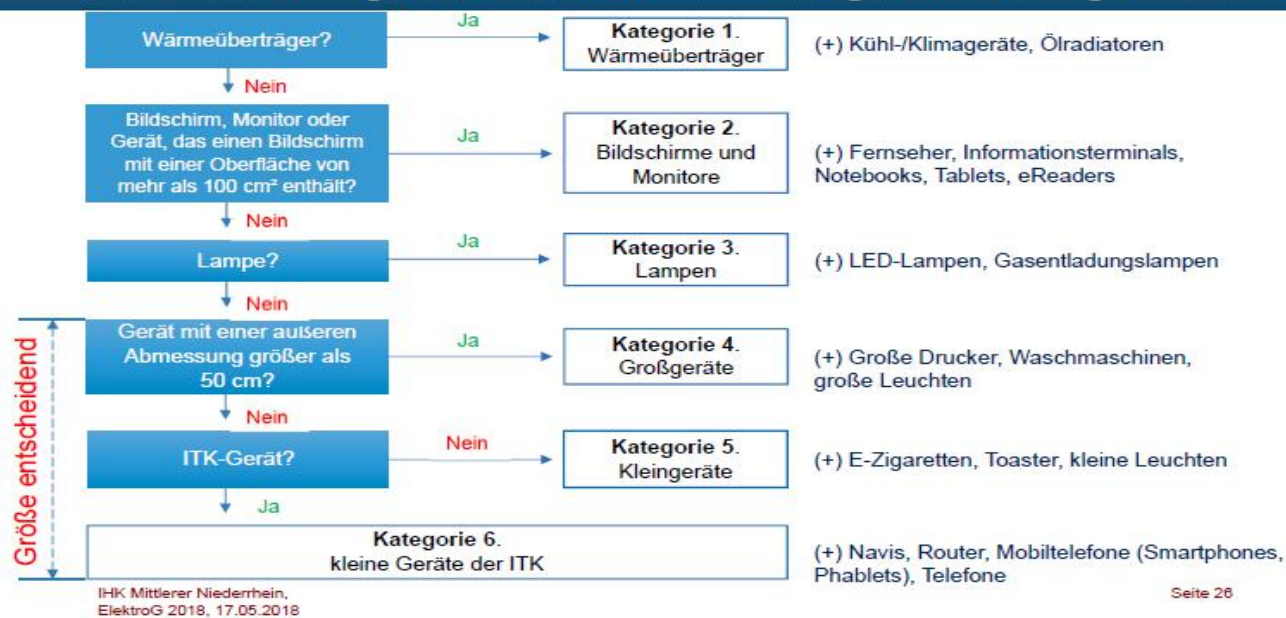
Hersteller von EEE haben sich mit Marke und Geräteart bei der Stiftung ear ordnungsgemäß zu registrieren, tun sie dies nicht folgt daraus u.a.

- Ein **gesetzliches Vertriebsverbot**, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG
- Die Verwirklichung eines **Bußgeldtatbestandes**, § 45 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG
- Ein **wettbewerbsrechtlicher Verstoß**, OLG Köln, Urt. v. 20.02.2015 – I-6 U 118/14

B. ElektroG - Anwendungsbereich



2. ElektroG 2018 – Open Scope 2.6.4. Zuordnungshilfen ear-Webseite – Kategoriezuoordnung der Geräte

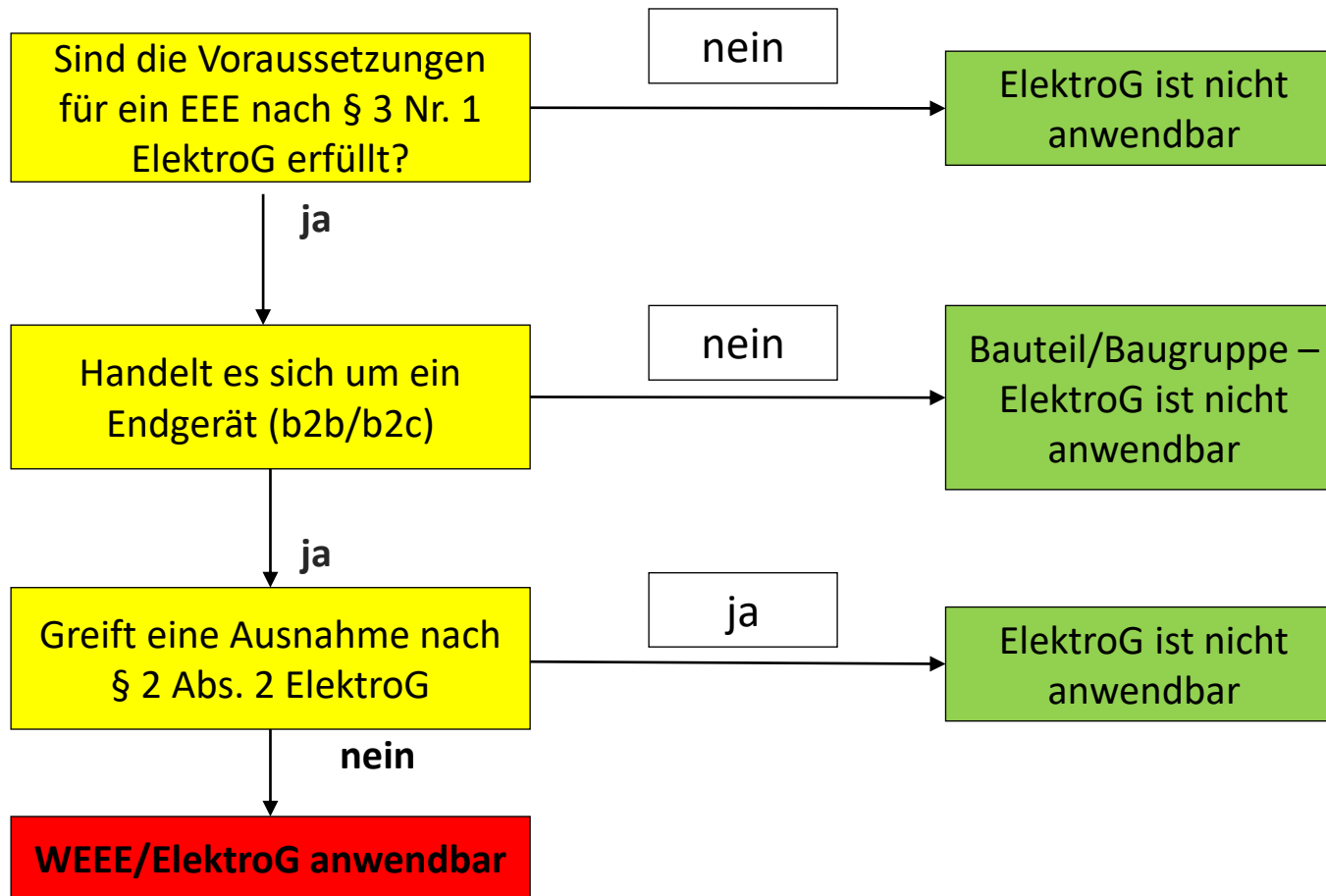


Quelle: <https://www.ihk-krefeld.de/de/media/pdf/innovation/umwelt/elektro/elektrog2-stiftung-ear.pdf>

B. ElektroG – Anwendungsbereich „Bauteile vs. Systemkomponenten“

- Das ElektroG **gilt nicht für Bauteile/Baugruppen**; um ein Bauteil handelt es sich, wenn
 - das Produkt für den (privaten oder gewerblichen) Endnutzer nicht verwendungsfertig ist und
 - das Produkt mit einer gewissen Verarbeitungstiefe in das Endprodukt (Gerät) eingebaut wird und dieses sodann in Verkehr gebracht wird
- Zur Abgrenzung zwischen EEE (Endgeräten) und Bauteilen hat das EWRN ein eigenes Guidance-Dokument entwickelt, vgl.
[190612 EWRN_guidance_document_components_EEE_fin.pdf](#)
- Dagegen wird es sich bei System- oder **Anlagenkomponenten**, die bspw. in einem Gebäude (Brandmeldeanlage etc.) oder einem Betrieb (Produktionsstraße etc.) installiert werden, **sehr häufig** um **eigenständige EEE** handeln

B. ElektroG - Anwendungsbereich



B. ElektroG - Anwendungsbereich (Ausnahmen)

§ 2 Abs. 2 ElektroG

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

- 1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,*
- 2. Geräte, die*
 - a) als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder*
 - b) ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,*
- 3. Glühlampen,*
- 4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,*
- 5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,*
- 6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind, [...]“*

B. ElektroG - Anwendungsbereich (Ausnahmen)

§ 2 Abs. 2 ElektroG

7. *Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typengenehmigung nicht erforderlich ist,*
8. *bewegliche Maschinen,*
9. *Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und*
10. *medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.“*



B. ElektroG - Wirtschaftsakteure

Anwendungsbereich eröffnet?

Welche Rolle nehme ich ein?

Welche Pflichten sind an die Rolle geknüpft?

Wie kann ich die Pflichten praktisch umsetzen?

B. ElektroG – Wirtschaftsakteure

Hersteller, § 3 Nr. 9 ElektroG

Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

a) Elektro- oder Elektronikgeräte

aa) unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet oder

bb) konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet,

b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,

B. ElektroG - Wirtschaftsakteure

Hersteller, § 3 Nr. 9 ElektroG

- c) *erstmalig aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anbietet** oder*
- d) *Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anbietet** und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist;*

als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreter nach Nummer 11, der entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet; (...)

Vertreiber, § 3 Nr. 11 ElektroG

„...jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt;“



B. ElektroG – Elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister



B. ElektroG - Elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister

- **Elektronische Marktplätze, Legaldefinition in § 3 Nr. 11a ElektroG:** → Maßgeblich ist das Anbieten von Verkaufsmöglichkeiten im Internet für Hersteller oder Vertreiber, die nicht Betreiber des elektronischen Marktplatzes sind.
- **Fulfillment-Dienstleister, Legaldefinition in § 3 Nr. 11c ElektroG:** → Erbringung von mindestens 2 der folgenden Dienstleistungen: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von EEE an denen kein Eigentumsrecht des Fulfillment-Dienstleisters besteht. Postdienstleister (§ 4 Postgesetz) sowie Paketzustell- und Frachtverkehrsdienstleister (Verordnung (EU) 2018/644) gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister
- **Bußgeldbehaftetes Tätigkeitsverbot für elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ElektroG:** → Dürfen ihre Dienstleistung nicht erbringen, sofern Hersteller oder Bevollmächtigter des Herstellers nicht ordnungsgemäß registriert worden ist, Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 4a und Nr. 4b ElektroG.
- Pflichten treten aller Voraussicht nach erst zum 1.7.2023 in Kraft



B. ElektroG - Herstellerpflichten

Anwendungsbereich eröffnet?

Welche Rolle nehme ich ein?

Welche Pflichten sind an die Rolle geknüpft?

Wie kann ich die Pflichten praktisch umsetzen?



B. ElektroG - Herstellerpflichten (Überblick)

b2c	b2b
Registrierung bei der Stiftung ear (jeweils eine Registrierung je Marke und Geräteart), vgl. § 6 Abs. 1	Registrierung bei der Stiftung ear (jeweils eine Registrierung je Marke und Geräteart) inkl. Rücknahmekonzept vgl. § 6 Abs. 1
Angabe der Registrierungsnummer beim Anbieten und auf Rechnung, vgl. § 6 Abs. 3	Angabe der Registrierungsnummer beim Anbieten und auf Rechnung, vgl. § 6 Abs. 3
Nachweis einer Finanzierungsgarantie, vgl. § 7 Abs. 1 und 2	Glaubhaftmachung bei der Registrierung, dass es sich um b2b-Geräte handelt, vgl. § 7 Abs. 3
Kennzeichnung, vgl. § 9 Abs. 1 und 2	Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 und 2 (1.1.2023)
Informationspflichten	Informationspflichten
Aufstellen von Behältnissen und Rücknahme- und Entsorgungspflicht §§ 15, 16	Rücknahme- und Entsorgungspflicht § 19, nur noch teilweise vertraglich abdingbar!
Meldepflichten, monatlich	Meldepflichten, jährlich

B. ElektroG - Herstellerpflichten (Abgrenzung b2b vs. b2c)

- **B2b-Geräte sind nur solche Geräte, die praktisch ausschließlich gewerblich nutzbar sind**
- Dies wird z.B. angenommen, wenn die Geräte wegen ihres Verwendungszwecks, wegen besonderer Voraussetzungen für ihren Einsatz (erforderliche Betriebsgenehmigungen, besondere Umgebung oder qualifiziertes Fachpersonal) eine Nutzung im privaten Bereich unmöglich oder zumindest unwahrscheinlich machen
- Typische Beispiele für b2b-Geräte sind Computertomographen, große gewerbliche Reinigungsmaschinen, Werkzeugmaschinen etc.
- Sog. **Dual-use-Geräte** werden hingegen als b2c-Geräte qualifiziert
- Dual-use-Geräte sind solche Geräte, die sowohl in privaten Haushalten, als auch im gewerblichen Bereich benutzt werden können.
- Eine Einstufung als b2b-Gerät soll auch möglich sein, wenn in tatsächlicher Hinsicht sichergestellt wird, dass der Vertrieb ausschließlich an gewerbliche Verwender erfolgt, die Rückgabe vertraglich vereinbart ist und auch eine Weitergabe an Private, wie z.B. Mitarbeiter, ausgeschlossen wird (str.)

B. ElektroG - Herstellerpflichten (Registrierung)

Kardinalpflicht des Gesetzes: Registrierungspflicht (§ 6 Abs. 1 ElektroG)

„Bevor ein Hersteller Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Geräteart und Marke registrieren zu lassen.“

- **Keine EU-weite Registrierung, d.h.: Bei jedem Marktzutritt ist eine eigene Registrierung im EU-Mitgliedstaat notwendig**
 - Seit der letzten Novelle der WEEE-Richtlinie können sich nur noch Hersteller im jeweiligen EU-Mitgliedstaat registrieren lassen, die im Zielland eine Niederlassung haben. Hersteller ohne Haupt- oder Zweigniederlassung vor Ort müssen einen inländischen Bevollmächtigten beauftragen (Art. 17 WEEE-Richtlinie).

B. ElektroG – Herstellerpflichten (Rücknahmekonzept für b2b-Geräte)

- Hersteller haben ihren b2b-Registrierungsanträgen je Geräteart (neben der Glaubhaftmachung) zusätzlich ein Rücknahmekonzept beizufügen, vgl. §§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 7a ElektroG 3
- Allgemein:
 - Sinn und Zweck der Rücknahmekonzepte ist die **Sensibilisierung der Hersteller** im b2b-Bereich
 - Dem Gesetz und der Gesetzesbegründung sind jedoch gerade **keine besonders hohen Anforderungen** an die Ausgestaltung der Rücknahmekonzepte zu entnehmen
 - Auch die im ear-Portal vorgesehenen Eingabemöglichkeiten sprechen dafür, dass Eingaben nur in knapper Form erfolgen sollen
 - Das Rücknahmekonzept wird von der Stiftung ear weder veröffentlicht noch ist es auf der Seite der Stiftung ear einsehbar.
 - Allerdings ist der Hersteller von b2b-Geräten nach **§ 19a ElektroG 3 n.F.** u.a. verpflichtet, Endnutzer über die von ihm geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte zu **informieren**.

B. ElektroG – Herstellerpflichten (Rücknahmekonzept für b2b-Geräte)

- Mindestinhalt des Rücknahmekonzepts
 - Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten nach § 19 Abs. 1 S. 1 ElektroG 3 („zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe“)
 - **Eigene Rückgabemöglichkeiten:** In den Grundzügen ist zu erläutern wie der Endnutzer Zugang zu den Rückgabemöglichkeiten hat – hinsichtlich der Zumutbarkeit sollen keine zu hohen Anforderungen etabliert werden
 - **Beauftragung Dritter:** Zu benennen ist, auf welcher vertraglichen Grundlage der Dritte die Rücknahmepflichten erfüllt (z. B.: „Systembeteiligungsvertrag vom ...“ oder „Entsorgungsvertrag vom ...“).
 - Im Fall der Drittbeauftragung ist zudem Name und Adresse des Dritten anzugeben
- **Übergangsvorschrift galt bis zum 30.06.2022 für bereits vor dem 1.1.2022 bestehende b2b-Registrierungen**
- Theoretisch: Widerrufsmöglichkeit der Registrierung bei Nichtvorlage des Rücknahmekonzepts, vgl. § 37 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a ElektroG 3

B. ElektroG – Herstellerpflichten (Rücknahmekonzept für b2b-Geräte, § 19)

- (1) *Jeder Hersteller (...) ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte (...) eine **zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe** zu schaffen. Eine Verpflichtung der Endnutzer zur Überlassung der Altgeräte an den Hersteller besteht nicht.*
- (2) *Der Hersteller (...) hat die Altgeräte oder deren Bauteile im Falle der Rücknahme nach Absatz 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Abs. 2 bis 4 und § 22 Abs. 1 zu behandeln und zu verwerten. Satz 1 gilt für den Endnutzer entsprechend, sofern dieser die Altgeräte nicht dem Hersteller überlässt.*
- (3) *Die Kosten der Entsorgung trägt der Hersteller (...). (...) Hersteller (...) und Erwerber oder Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen treffen.*
- (4) *Der Hersteller (...) ist verpflichtet, die **finanziellen und organisatorischen Mittel** vorzuhalten, um seine Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nachkommen zu können.*

B. ElektroG – Herstellerpflichten (Rücknahme von b2b-Geräten)

- Die vertragliche Übertragung der Entsorgungsverantwortung ist nicht mehr möglich -> **viele Hersteller müssen ihre AGB überarbeiten**
- Grundsätzlich tragen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 ElektroG n.F. die Hersteller die Kosten der Entsorgung von b2b-Altgeräten
- Zudem hat der Hersteller (auf eigene Kosten) eine zumutbare Rückgabemöglichkeit zu schaffen
- Es ist jedoch fraglich, ob anfallende **Logistik- und Transportkosten** des Endnutzers/Kunden zur Rückgabestelle hiervon umfasst sind, was nach dem Wortlaut des § 19 ElektroG **eher zu verneinen** sein dürfte – in der Praxis tragen die meisten Hersteller diese Kosten dennoch
- Zumindest dürften im Zweifel jedoch Vereinbarungen über die Kostentragung möglich sein. Für die **Kosten der Entsorgung** (Vorbehandlung, Verwertung oder Beseitigung, vgl. Legaldefinition in § 3 Abs. 22 KrWG) ist dies ausdrücklich in § 19 Abs. 3 Satz 4 ElektroG n.F. vorgesehen.

B. ElektroG - Informationspflichten des Herstellers von b2b-Geräten, § 19a ElektroG 3

Erstmalige Informationspflichten für Hersteller von b2b-Geräten gegenüber Endnutzern nach § 19a ElektroG:

- Information über Pflichten des Endnutzers nach § 10 Abs. 1 ElektroG,
- Information über die von dem Hersteller geschaffenen Rückgabe- und Entsorgungsmöglichkeiten,
- Informationen im Hinblick auf die Eigenverantwortung des Endnutzers zur Löschung personenbezogener Daten auf dem zu entsorgenden Altgerät sowie
- Information über die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne

Die Hinterlegung der Informationen auf der Homepage des Herstellers sind ausreichend, § 19a fordert im Gegensatz zu § 18 Abs. 3 ElektroG gerade keine Beifügung (in Schriftform)

B. ElektroG – Herstellerpflichten (Informationspflichten bei **b2c-Geräten**)

Informationspflichten von Herstellern von b2c-Geräten gegenüber privaten Haushalten nach §18 Abs. 4 ElektroG:

- Pflicht der Endnutzer nach § 10 Abs. 1
 - Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien und Altakkumulatoren sowie für Lampen nach § 10 Abs. 2 Satz 2
 - Die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Abs. 1 und 2
 - Die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten
 - Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten
 - Die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3
 - Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 1
- **Die Informationen sind den Geräten in schriftlicher Form beizufügen!**

B. ElektroG – Händlerpflichten (in a nutshell)

- Wichtig ist, dass das ElektroG eine **Doppelrolle** als Hersteller und Händler vorsieht
- Hersteller, die bspw. über einen eigenen Online-Shop verfügen, sind daher auch Händler im Sinne des ElektroG
- Händler, die EEE von nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierten Herstellern verkaufen, gelten als Hersteller
- Zudem Verbot des Anbietens entsprechender EEE nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ElektroG – Zuwiderhandlung ist eine Ordnungswidrigkeit
- Es bestehen nach § 17 ElektroG umfangreichen Rücknahmepflichten (sowohl für den stationären, als auch den Online Handel) – 400 m² bzw. 800 m² Grenze
- Unterschieden wird zwischen 0:1 und 1:1 Rücknahme
- Zahlreiche Neuerungen bei der Rücknahme im Bereich des Online-Handels, insbesondere gelten seit 1.1.2022 im Rahmen der 1:1 Rücknahmepflicht unentgeltliche Abholpflichten für Geräte **der Kategorien 1, 2 und 4** (Wärmeübertrager, größere Bildschirme, Großgeräte) – Ort der Abgabe kann auch der Private Haushalt sein

B. ElektroG - Händlerpflichten

„Neue Lidl-Filiale mit 800m² Verkaufsfläche eröffnet!“



B. ElektroG - Vollzug

- Hersteller haben **Stiftung EAR** als Gemeinsame Stelle gegründet.
 - Stiftung EAR koordiniert bundesweite Abholung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten bei (bislang) ca. 1700 kommunalen Sammelstellen und führt Register
 - Rechts- und Fachaufsicht durch **Umweltbundesamt**
- Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang mit der Registrierungspflicht ist das **Umweltbundesamt**
- Unterstützt wird das Umweltbundesamt in der Vollzugspraxis durch die Stiftung EAR
- Zahlreiche Bußgeldtatbestände in § 45 ElektroG
- Neben Ordnungswidrigkeitenverfahren können die unteren Abfallbehörden auf Grundlage des § 62 KrWG Anordnungen bei Verstößen gegen Rechtspflichten nach dem ElektroG erlassen und durchsetzen – ist allerdings Theorie, nicht Praxis
- Wettbewerbsrechtliche Relevanz der Registrierungs- Kennzeichnungs- und Informationspflichten

C. BattG – Herstellerpflichten (Überblick)

- BattG gilt auch für in Geräte eingebaute und beigefügte Batterien, § 1 S. 3 BattG
- Registrierungspflichten bei der Stiftung ear, § 4 BattG
- Einhalten der Verkehrsverbote nach § 3 BattG, insb. Stoffbeschränkungen (Quecksilber und Cadmium)
- Rücknahme und Entsorgungspflichten – Bei Gerätebatterien Sicherstellung durch Beteiligung an einem herstellereigenen Rücknahmesystem (hRS), §§ 5 und 7 BattG
- Rücknahme- und Verwertungspflichten von Fahrzeug- und Industriebatterien nach § 8 und § 14 BattG
- Vertreiberpflichten nach § 9 BattG
- Kennzeichnungspflichten (durchgestrichene Abfalltonne, chemische Zeichen, Kapazitätsangabe etc.), § 17 BattG
- Hinweispflichten und Durchführung von Informationskampagnen, § 18 BattG

C. BattG - Herstellerbegriff

Hersteller, § 2 Abs. 15 BattG:

„ ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 Satz 1 registriert sind, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes. Satz 1 und Absatz 14 bleiben unberührt“

Inverkehrbringen, § 2 Abs. 16 BattG:

„...ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden. Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen im Sinne von Satz 1.“

C. BattG – Herstellerbegriff und Einfuhr

UBA-FAQ noch zum alten BattG-Melderegister 12/2017, Ziffer 6

*„...Hierbei kommt es entscheidend darauf an, wer **die Einfuhr** im Sinne des BattG rechtlich zu verantworten hat. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist, auf wessen Veranlassung die Batterien eingeführt werden. In der beschriebenen Konstellation ist dies grundsätzlich der gewerbliche Besteller. Gewerblich handelt auch, wer für den Verbrauch des eigenen Gewerbebetriebs Batterien im Sinnen von § 2 Absatz 2 BattG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.*

- Kommt es für die Frage, wer die rechtliche Verantwortung für die Einfuhr (innergemeinschaftliche Verbringung) trägt, nur auf die gewerbliche Bestellung an?
- Andere Kriterien: Gefahrübergang, Incoterms, Beauftragung und Kostentragung für den Transport, Eigentum im Zeitpunkt des Grenzwechsels etc.
- Praxistipp: Batterien, wenn möglich, von deutschen Gesellschaften kaufen

C. BattG - Registrierungspflicht

Registrierungspflicht der Hersteller

§ 4 Abs. 1 BattG:

*„Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 26 Absatz 2 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde **mit der Marke und der jeweiligen Batterieart nach § 2 Absatz 4 bis 6 registrieren zu lassen**. Die Registrierung ist auf Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 20 Abs. 1 zu erteilen. Der Registrierungsantrag muss die Angaben nach Absatz 2 enthalten. Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Angaben sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“*

- Zuständige Behörde ist das UBA, das die Stiftung ear mit den Aufgaben beliehen hat, vgl. §§ 19 und 23 BattG
- Registrierung als Verwaltungsakt, ebenso die Aufhebung der Registrierung
- Die Antragsvoraussetzungen sind in § 4 Abs. 2 BattG geregelt

C. BattG - Registrierungspflicht

Antragsvoraussetzungen § 4 Abs. 2 BattG:

„(2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende Angaben zu machen:

- 1. Name und Anschrift **des Herstellers** oder des Bevollmächtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefon- und Faxnummer, Internetadresse sowie E-Mail-Adresse; im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2 auch Name und Kontaktdaten des Herstellers, der vertreten wird,*
- 2. Vor- und Nachname einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,*
- 3. Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des Herstellers, einschließlich der europäischen oder der nationalen Steuernummer des Herstellers,*
- 4. im Fall der Bevollmächtigung nach § 24 Absatz 2: die Beauftragung durch den Hersteller,*
- 5. **Marke**, unter der der Hersteller die Batterien in Verkehr zu bringen beabsichtigt,*
- 6. **Batterieart** nach § 2 Absatz 4 bis 6, die der Hersteller in Verkehr zu bringen beabsichtigt,*
- 7. beim Inverkehrbringen von Gerätebatterien: **Name und Anschrift des Rücknahmesystems** gemäß § 7 sowie im Fall der Beauftragung eines Dritten nach § 7 Absatz 3 Name und Handelsregisternummer oder vergleichbare amtliche Registernummer des beauftragten Dritten,*
- 8. beim Inverkehrbringen von Fahrzeug- und Industriebatterien: eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach § 8 entsprechenden Rückgabemöglichkeit und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot,*
- 9. Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.“*

C. BattG – Batterieart OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2019

Sachverhalt

- Mit einem Testkauf erwarb die Klägerin von der Beklagten am 14.02.2016 ein "Original Marke1" – Kinderauto. Der Elektromotor des Kinderautos wird mithilfe von drei wiederaufladbaren Bleibatterien angetrieben, die knapp 2 kg wiegen
- Für das streitgegenständliche Kinderauto (mehrere Gänge, 5 km/h Höchstgeschwindigkeit) war zum Zeitpunkt des Testkaufs kein Hersteller oder Bevollmächtigter nach § 6 Abs. 1 S. 1 ElektroG registriert
- Eine Gebrauchsanleitung war nur in englischer Sprache beigelegt
- **Die fraglichen Batterien waren im Batteriesgesetz-Melderegister des UBA nicht als "Industriebatterien" oder "Fahrzeuggatterien", sondern als "Gerätebatterien" registriert**
- Die Klägerin verklagte die Beklagte daraufhin vor dem Landgericht Darmstadt, es zu unterlassen elektrische Kinderautos ohne Registrierung, richtige Meldung und/oder deutsche Gebrauchsanleitung in Verkehr zu bringen
- Das Landgericht Darmstadt gab der Klage statt. Hiergegen hat die Beklagte Berufung vor dem OLG Frankfurt eingelegt.

C. BattG – Batterieart OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2019

Rechtliche Würdigung – Abgrenzung Geräte-, Fahrzeug-, Industriebatterien

- Liegt ein Verstoß gegen §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 BattG a.F. vor (Herstellermeldung mit Batterieart)?

§ 2 Abs. 4 bis 6 BattG

(4) „Fahrzeugbatterien“ sind Batterien, die für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeuge im Sinne von Satz 1 sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

(5) „Industriebatterien“ sind Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Fahrzeugbatterien sind keine Industriebatterien. **Auf Batterien, die keine Fahrzeug-, Industrie- oder Gerätebatterien sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes über Industriebatterien anzuwenden.**

(6) „Gerätebatterien“ sind Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind keine Gerätebatterien.

C. BattG – Batterieart OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2019

II. Rechtliche Würdigung

- Laut OLG Frankfurt handelt es sich nicht um Gerätebatterien, sondern um Industriebatterien
- Eine Qualifizierung als Fahrzeugbatterie kommt von vorneherein nicht in Betracht, da die streitgegenständlichen Batterien nicht für den Anlasser, die Beleuchtung oder für die Zündung von Fahrzeugen bestimmt sind
- Um „Industriebatterien“ handelt es sich nach Auffassung des OLG Frankfurt deshalb, weil die Batterien letztlich der Fortbewegung mit einem Elektrofahrzeug dienen und deshalb nach § 2 Abs. 5 BattG („Elektrofahrzeuge jeder Art“) als „Industriebatterien“ anzusehen seien

Hinweis: Entscheidend war letztlich die Auslegung des Begriffs „Elektrofahrzeuge jeder Art“. Entsprechend der Argumentation des Beklagten könnte angeführt werden, dass elektrische Kinderautos letztlich als Spielzeuge und nicht als Elektrofahrzeuge anzusehen sind. Bei dieser Annahme hätte das OLG Frankfurt entscheiden müssen, ob die streitgegenständlichen, gekapselten Batterien aufgrund ihrer Größe „nicht in der Hand gehalten“ werden können (§ 2 Abs. 6 BattG).

C. BattG – Rücknahme und Entsorgung von Industriebatterien, § 8

- Die Vertreiber von Industriebatterien sind verpflichtet, die Altbatterien vom Endnutzer an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts unentgeltlich zurückzunehmen
- Die Hersteller von Industriebatterien müssen den Vertreibern für die von diesen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zurückgenommenen Industrie-Altbatterien und den Behandlungseinrichtungen für die dort anfallenden Industrie-Altbatterien eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anbieten.
- Die zurückgenommenen Industrie-Altbatterien sind nach § 14 BattG nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten; § 14 regelt weitere Entsorgungsanforderungen
- Eine Verpflichtung zur Überlassung seitens der Vertreiber und Behandlungseinrichtungen besteht nicht, § 14 ist jedoch in jedem Fall zu beachten
- Die Hersteller von Industriebatterien können für die Rücknahme von Industrialtbatterien und deren Kosten vom Gesetz abweichende Vereinbarungen treffen, vgl. § 8 Abs. 2 BattG

C. EU-BattV-Entwurf

EU-Batterie-Verordnung – Entwurf der Europäischen Kommission

- Die Europäische Kommission veröffentlichte am 10. Dezember 2020 den Entwurf einer neuen EU-Batterie-Verordnung, der die bisherige Batterie-Richtlinie 2006/66/EG ersetzen soll
- Erster konkreter Gesetzesvorschlag der KOM im Rahmen der Umsetzung des neuen Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft aus dem März 2020 (wesentlicher Baustein des European Green Deals)
- Am 17.3.2021 erste Aussprache EU-Parlament mit der EU-Kommission in seinem Binnenmarktausschuss (IMCO), der in der Angelegenheit federführend ist
- Entwurf befindet sich nach wie vor im Trilog-Verfahren
- Ziel der BattV-E ist es, die Nachhaltigkeit, Kreislauforientierung, Leistungsstärke und Sicherheit der Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus zu regeln

C. EU-BattV-Entwurf - Wesentliche Regelungen

- Konkretisierung/Neufassung der Batteriearten (Einführung der Batterieart „Elektrofahrzeugbatterie“;)
- Einführung von **Nachhaltigkeits- und Sicherheitskriterien** wie etwa eines CO₂-Fußabdrucks für wiederaufladbare Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien,
- Anforderungen an den **Mindestgehalt an recyceltem Material**
- Sicherheitsanforderungen an stationäre Energiespeichersysteme etc.
- Strengere Anforderungen an die Möglichkeit zu Entnahme, Ersatz und Austausch von Gerätebatterien;
- **CE-Kennzeichnungspflicht**, Rechtssetzungskompetenz der KOM für gemeinsame Spezifikationen
- Stark erweiterte Kennzeichnungs- und Informationspflichten, insbesondere auch zur **Lebensdauer und Ladekapazität** der Batterien etc. – Möglichkeit/Pflicht der Bereitstellung der Informationen mittels QR-Code;
- Erweiterung der Regelung zur getrennten Sammlung, Rücknahme und Rückgabe sowie Entsorgung von Altbatterien, insbesondere Erhöhung der Sammelquoten für Gerätebatterien und Verwertungsziele
- **Einführung von Sorgfaltspflichtregelungen in der Lieferkette** für Wirtschaftsakteure, die wiederaufladbare Industriebatterien und bestimmte Transaktionsbatterien in Verkehr bringen.

D. Ausblick

- Produktrechtliche Regelungen nehmen weiter zu, man muss sich als Wirtschaftsakteur dem stellen
- Derzeit in Bearbeitung sind Novellierungen der
 - EU-Batterie-Verordnung
 - EU-Ökodesign-Verordnung
 - EU-Verpackungs-Verordnung
 - EU-Produktsicherheits-Verordnung
 - EU-Maschinen-Verordnung
 - EU-Bauprodukte-Verordnung etc.
- Zudem werden produktumweltrechtliche Regelungen über die Taxonomie-Verordnung (Umweltziel 4: Kreislaufwirtschaft) und die gerade beschlossene Novellierung der CSRD relevant
- In all diesen Rechtsakten liegt ein Fokus auf dem Repair, Re-Use, Refurbishment Remanufacturing etc. – all dies muss durch rechtlich abgesicherte Geschäftsmodelle flankiert werden, die geschlossene Kreisläufe ermöglichen



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE

Dr. Jens Nusser, LL.M.

nusser@fn.legal

T: + 49 30 166 38 12 20

M: + 49 152 292 55 66 9

Fasanenstraße 73 | 10719 Berlin

